

Werbeträger 3: City-Light-Poster (Vitrine)

Beschreibung

City-Light-Poster als freistehende, beidseitige Vitrinen in verschiedenen Gestaltungsvarianten bei immer gleichem Format. I. d. R. in Blickhöhe von Passant/innen und Autofahrer/innen. Teilweise auch an Fassaden hängend. Hinterleuchtet, verglast, teilweise mit Wechseltechnik (Bildwechsel i. d. R. im 10 – 15 sec. Rhythmus). Teilweise für Stadtinformationen genutzt.

Interaktive Medien: Seit einiger Zeit an ausgewählten Standorten in Kombination mit Bluetooth-Schnittstellen oder als „Poster to mobile“ (Formen der „Kommunikation“ zwischen dem Werbeträger und Mobiltelefonen). Vereinzelt auch CLP-Touch-Screen.

City-Light-Poster (Vitrinen) sind im Stadtgebiet verteilt, häufig in der Innenstadt, in Fußgängerzonen, auf Bahnhöfen, an Verkehrsknotenpunkten, auf Mittelstreifen, an Einkaufszentren, Bushaltestellen oder vor Parkhäusern.

Formate und Standorttypen

Sichtbare Fläche: 115,0 B x 171,0 H cm (ca. 2 m²).

Dauerhafter Werbeträger mit wechselnden Motiven, Standorte auf öffentlichem Straßenland und privaten Grundstücken.

Vorteile / Chancen

Das relativ kleine Format macht aus gestalterischer Sicht den Einsatz auch bei kleinteiligeren Bau- und Nutzungsstrukturen möglich. Nutzung für Kultur-/Stadtinformationen möglich.

Nachteile / Risiken

Beansprucht Fläche im öffentlichen Raum. Störende Häufung kann gegeben sein bei CLP's in einer Reihe. Die Wechseltechnik bringt Unruhe in den Stadtraum und lenkt vom Verkehrsgeschehen ab, da vertikale Bewegung im Stadtraum i. d. R. nicht vorkommt.

Weitere Hinweise

Aufgrund der Unruhe, die durch die im öffentlichen Raum ungewohnte vertikalen Bewegung entsteht, sind CLP's mit Wechselanlagen nicht im gleichen Maße einsetzbar, vor allem bei CLP's in Reihen. Die Taktung bei Wechselanlagen sollte verlängert werden (bis zu 1 min.). City-Light-Poster als Säulen (sog. „Halbsäulen“) sind im Stadtbild noch vorhanden, werden aber lt. Aussagen der Werbewirtschaft nicht mehr neu beantragt. Ihre Stadtbildverträglichkeit ist genauso einzustufen, wie diejenige der City-Light-Poster als Vitrinen.

Bei Umwandlung eines City-Light-Posters in ein digitales City-Light-Poster sind die geänderten Auswirkungen durch Licht und Bewegung erneut zu prüfen, da das Stadtbild durch Filmsequenzen anders und stärker beeinträchtigt wird als durch Standbilder.



Einzeln oder in Reihe:
Die Vitrinen der City-Light-Poster sind überall in der Stadt zu finden.

Auf Straßenland:
Alice-Salomon-Platz, Hellersdorf
Potsdamer Straße, Mitte
Strausberger Platz, Friedrichshain

Auf privaten Grundstücksflächen:
Köpenicker Straße, Kreuzberg

Beurteilung der Stadtbildverträglichkeit

■ Stadtbildverträglich

- In Kreuzungsbereichen, in der Nähe von Fußgängerüberwegen und an Haltestellen die Sichtbarkeit der Fußgänger/innen gewährleisten.
- Bei CLP's in Reihen je nach Standort im Besonderen die Frage störender Häufung prüfen.
- CLP's mit Wechselanlagen sind aufgrund der vertikalen Bewegung in allen Raum-/Gebäudetypen nur bedingt stadtbildverträglich.
- Freihalten von Kreuzungsbereichen und der Umgebung von Fußgängerüberwegen von CLP's mit Wechselanlagen.

Stadtbildverträglich in folgenden Raum-/Gebäudetypen:

Hochhaus, Hauptstraße, Boulevard, Einkaufsstraße, Verkehrsplatz, Stadtplatz

■ Bedingt stadtbildverträglich

- In Kreuzungsbereichen, in der Nähe von Fußgängerüberwegen und an Haltestellen die Sichtbarkeit der Fußgänger/innen gewährleisten.
- Bei CLP's in Reihen, je nach Standort im Besonderen die Frage störender Häufung prüfen.
- Insbesondere bei CLP's in Reihen keine Wechselanlagen.
- Kein Verstellen von Sichtbeziehungen (Sichtachse, Straße am/im Grünraum).
- Kein Verstellen wichtiger und frequenter Fußgängerbeziehungen.
- Kein Verstellen der Sicht auf stadtbildprägende Gebäude, Kirchen oder Kultureinrichtungen.
- Bei Sichtachsen keine CLP's auf Straßenmittelstreifen.
- Eine Beleuchtung muss in der Lichtintensität auf die Nutzungen der Umgebung abgestimmt sein. Sie darf nicht in Konkurrenz treten zur Straßenbeleuchtung oder zu Objektorstrahlungen.

Bedingt stadtbildverträglich in folgenden Raum-/Gebäudetypen:

Kirche, stadtbildprägendes Gebäude, Kultureinrichtung, Bahnhof bes. Stadtbildprägung, Straße am/im Grünraum, Quartiersplatz, historischer Siedlungskern, Mauergedenken/-verlauf, Sichtachse, Bahntrasse als Hochbahn

■ Stadtbildunverträglich, weil

- aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit (gestalterische Qualität, Denkmalschutz, Funktionen und Bedeutung im Netz öffentlicher Räume) die Räume weitgehend von Werbung freigehalten werden sollen.

Stadtbildunverträglich in folgenden Raum-/Gebäudetypen:

Schmuckplatz, Dorf, UNESCO-Welterbestätte

Ist eine Werbeanlage nach gesetzlichen Regelungen (u. a. Denkmalschutzrecht, Planungsrecht, Straßenrecht) im konkreten Einzelfall nicht genehmigungsfähig, geht dies den Aussagen des Werbekonzeptes zur Stadtbildverträglichkeit vor.

City-Light-Poster (Vitrine)		
1	Kirche	■
2	Stadtbildprägendes Gebäude	■
3	Kultureinrichtung	■
4	Hochhaus	■
5	Bahnhof besonderer Stadtbildprägung	■
6	Brücke besonderer Stadtbildprägung	■
7	Hauptstraße	■
8	Bahntrasse als Hochbahn	■
9	Boulevard	■
10	Einkaufsstraße	■
11	Straße am/im Grünraum	■
12	Quartiersplatz	■
13	Verkehrsplatz	■
14	Schmuckplatz	■
15	Stadtplatz	■
16	Dorf	■
17	Historischer Siedlungskern	■
18	UNESCO-Welterbestätte	■
19	Mauergedenken, Mauerverlauf	■
20	Sichtachse	■

Einstufung der Stadtbildverträglichkeit in den Raum-/Gebäudetypen: vgl. Karte 3c